

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
	<p>Präambel:</p> <p>Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter treten rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist, entschieden entgegen. Er ist parteipolitisch und religiös neutral.</p> <p>In einer sich rasant wandelnden, globalisierten Welt können die Organisationen des deutschen Sports einen unverzichtbaren Beitrag zur Demokratie und nachhaltigen Entwicklung leisten. Dies erfordert verantwortliches Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität und Partizipation als Prinzipien guter Vereins- und Verbandsführung (Good Governance). Die Menschenrechte und Kinderrechte sind Maßstab unseres Handelns. Die im nachfolgenden Ethik-Code des KSB Steinfurt definierten Werte und Grundsätze bestimmen das Verhalten und den Umgang innerhalb unseres Bundes und gegenüber Außenstehenden. Der Ethik-Code ist für ehrenamtliche Personen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Mitglieder des KSB Steinfurt verbindlich.</p> <p>1.1. Toleranz, Respekt, Würde Die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen des KSB Steinfurt sehen Toleranz und Wertschätzung als Grundlage für ein vertrauensvolles Miteinander. Wir zollen uns gegenseitig Respekt, wahren die persönliche Würde und die Persönlichkeitsrechte und gewährleisten eine faire, partnerschaftliche Zusammenarbeit.</p> <p>Wir lehnen jede Diskriminierung, insbesondere in Bezug auf Ethnie, Nationalität, Religion, Weltanschauung, Alter, Geschlecht, sexuelle Identität oder Behinderung ab. Wir stehen für ein friedliches Miteinander und sind gegen jede Form von Gewalt.</p> <p>1.2. Nachhaltigkeit und Verantwortung für die Zukunft Wir verpflichten uns im Interesse der Zukunftssicherung für nachfolgende Generationen zu einer nachhaltigen Verbandspolitik, die die Achtung der Umwelt, ökonomische Anforderungen und gesellschaftliche Aspekte in angemessenen Ausgleich bringt.</p> <p>1.3. Partizipation Wir sichern demokratische Mitgliederrechte und praktizieren eine breite Mitgliederbeteiligung.</p> <p>1.4. Null-Toleranz-Haltung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Der Kreissportbund verankert seinen Ethikcode in der Satzung.

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
	<p>Wir halten uns an geltendes Recht. Insbesondere im Hinblick auf Doping, sexuellen Missbrauch, Gewalt und sonstige Manipulationen im Sport vertreten wir eine Null-Toleranz-Haltung.</p> <p>1.5. Transparenz Alle für den Kreissportbund Steinfurt und dessen Aufgaben relevanten Entscheidungsprozesse sowie die zugrunde gelegten Fakten behandeln wir mit größtmöglicher Transparenz und Sorgfalt. Dies betrifft insbesondere alle finanziellen und personellen Entscheidungen. Wir beachten Vertraulichkeit und datenschutzrechtliche Vorgaben.</p> <p>1.6. Integrität Integrität setzt objektive und unabhängige Entscheidungsfindung voraus. Wenn persönliche, insbesondere wirtschaftliche Interessen bei einer für den KSB Steinfurt zu treffenden Entscheidung berührt werden („Interessenkonflikt“), legen wir diese offen. Einladungen, Geschenke und sonstige Vorteile nehmen wir nur im vorgegebenen Rahmen in transparenter Weise an und gewähren sie nur auf gleiche Art.</p> <p>1.7. Vereine und Vereinsmitglieder im Mittelpunkt Die Vereine und ihre Mitglieder stehen im Mittelpunkt des Engagements des KSB Steinfurt. Wir unterstützen und fördern sie mit einer ethisch geprägten Grundhaltung und pädagogischen Ausrichtung.</p> <p>1.8. Gleichstellung Wir fördern die Gleichstellung aller Geschlechter auf allen Ebenen.</p>	

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
<p>§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr</p> <p>1) Der im Jahre 1946 gegründete Verein führt den Namen Kreissportbund Steinfurt e.V.</p> <p>2) Er hat seinen Sitz in Steinfurt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt unter der Nummer 8VR 930 eingetragen.</p> <p>3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>4) Der Kreissportbund Steinfurt e. V. ist der Zusammenschluss der Sportvereine und der Stadt- und Gemeindesportverbände (SSV/GSV) im Kreis Steinfurt.</p>	<p>§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der am 31.08.1946 gegründete Verein führt den Namen „Kreissportbund Steinfurt e.V.“ (kurz KSB ST). 2. Er hat seinen Sitz in Steinfurt und ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 930 beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen. 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. 	

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
<p>§ 2 Zweck des Vereins und Grundsätze der Tätigkeit</p> <p>1) Zweck des Kreissportbundes Steinfurt e.V. ist es,</p> <p>a) dafür einzutreten, dass alle ihm angeschlossenen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können.</p> <p>b) dafür einzutreten, dass allen Einwohnern und Einwohnerinnen im Kreis Steinfurt die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,</p> <p>c) den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren,</p> <p>d) den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten, auch gegenüber dem Kreis Steinfurt, den Gemeinden und in der Öffentlichkeit, zu vertreten und die damit zusammenhängenden Fragen seiner Mitglieder zu regeln,</p> <p>e) Maßnahmen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation durchzuführen.</p> <p>2) Dieser Zweck wird insbesondere erreicht durch Entwicklung und Umsetzung von geeigneten</p>	<p>§ 2 Zweck</p> <p>1. Zwecke des KSB ST sind die Förderung des Sports, der Jugend- und Altenhilfe, der Erziehung, der Bildung, der Integration, und des öffentlichen Gesundheitswesens.</p> <p>2. Zur Erreichung des Vereinszwecks tritt der KSB ST dafür ein, dass allen Einwohner*innen des Kreises Steinfurt die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport auszuüben.</p> <p>2.1 Er fördert die Berücksichtigung der Belange des Sports in den verschiedensten gesellschaftspolitischen Handlungsfeldern wie zum Beispiel Politik, Erziehung, Bildung, Mitarbeiterentwicklung, Kultur, Gesundheit, Soziales, Sporträume/ Umwelt und Integration/Inklusion.</p> <p>3. Der KSB ST vertritt den Sport in vereins-, verbands- und fachübergreifenden Angelegenheiten, insbesondere gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen und in der Öffentlichkeit.</p> <p>4. Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch:</p> <p>4.1 Die ideelle, materielle und personelle Unterstützung der dem KSB ST angeschlossenen, gemeinnützigen Mitgliedsorganisationen zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben</p> <p>4.2 Die Entwicklung und Umsetzung von geeigneten sportlichen, informativen und bildenden Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen</p> <p>4.3 Förderung der Zusammenarbeit der Sport treibenden Vereine des Kreises Steinfurt</p> <p>4.4 Durchführung von Sport und sportlichen bzw. außersportlichen Veranstaltungen</p> <p>4.5 Dezentrale Lehrarbeit, vor allem Durchführung von Lizenzaus- und fortbildungen sowie Weiterbildungen und Schulungen im Rahmen des Lizenzsystems des LSB NRW</p> <p>4.6 Abnahme und Verleihung von Sport- und Leistungsabzeichen</p> <p>4.7 Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Führungskräften, Übungsleiter*innen, Trainer*innen und Helfer*innen</p> <p>4.8 Mitarbeiterentwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Textliche Anpassung orientiert an die Formulierung der Abgabenordnung • Zusammenführung mit den folgenden Paragraphen: <ul style="list-style-type: none"> ○ § 4 Kernthemen ○ § 5 Kernaufgaben

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
<p>sportlichen, bildenden oder kulturellen Programmen, Maßnahmen oder Veranstaltungen.</p> <p>3) Dieser Zweck wird auch durch die Gründung von Tochtervereinen oder Gesellschaften zur Erfüllung der unter § 2 Abs. 1 aufgeführten Zwecke, der unter § 4 aufgeführten Kernthemen, sowie der unter § 5 genannten Kernaufgaben erreicht.</p>	<p>4.9 Förderung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Sport</p> <p>4.10 Öffentlichkeitsarbeit</p> <p>4.11 sportpolitische Arbeit und Interessenvertretung</p> <p>4.12 Aufbau und Pflege von Netzwerken und Kooperationen</p> <p>4.13 Förderung der Zusammenarbeit der Sportvereine mit Schulen, Kindergärten und anderen Organisationen und öffentlichen Einrichtungen</p> <p>4.14 Förderung der Inklusion und Integration</p> <p>4.15 Förderung von Kinderrechten</p>	

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <p>1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>2) Er ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>4) Der Kreissportbund Steinfurt e.V. ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.</p>	<p>§ 3 Gemeinnützigkeit</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. 3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Absatz 4 findet sich in der Präambel wieder
<p>§ 4 Kernthemen</p> <p>Zur Erfüllung der Satzungszwecke bearbeitet der Kreissportbund Steinfurt e. V. insbesondere folgende Kernthemen - Breitensport; - Bildung, Erziehung, Mitarbeiterentwicklung im und durch Sport; - Sporträume - Sportpolitik</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Enthalten in §2

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
<p>§ 5 Kernaufgaben</p> <p>Die Kernthemen sind insbesondere durch folgende Kernaufgaben zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Interessenvertretung, Meinungsführerschaft, - Dienstleistungen, - Innovation, - Vordenken, - Mitarbeiterentwicklung und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements/Ehrenamtes, - Beratung, Information, Kommunikation, - Finanzwirtschaft, - Netzwerkarbeit - politischer Lobbyismus, - Kooperation, - Koordinierung, - Gender Mainstreaming und Schaffung von Chancengleichheit, - Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, - Integration und Völkerverständigung, - mit den Möglichkeiten des Sports die Altenhilfe, das Gesundheitswesen, sowie das Wohlfahrtswesen zu fördern. 		<ul style="list-style-type: none"> • Enthalten in §2
<p>§ 6 Verbandsmitgliedschaften</p> <p>Der Kreissportbund Steinfurt e.V. ist Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V.</p>		<ul style="list-style-type: none"> • entfällt

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
<p>§ 7 Rechtsgrundlagen</p> <p>1) Rechtsgrundlagen des Kreissportbundes Steinfurt e.V. sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschlossen hat. Dies sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die allgemeine Geschäftsordnung, - die Finanzordnung, - die Jugendordnung. <p>2) Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Sie sind nicht Bestandteil der Satzung.</p> <p>3) Die Satzung sowie ihre Änderungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Ordnungen und ihre Änderungen werden vom Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Die Jugendordnung wird vom Jugendtag der Sportjugend des Kreissportbundes Steinfurt e.V. beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch das Präsidium.</p>		<p>Enthalten in §10ff</p>

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
	<p>§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mitglied des KSB ST können alle dem Sport dienende Vereine/Organisationen/Institutionen mit Sitz und Hauptwirkungskreis im Kreis Steinfurt werden. 2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand beantragt. 3. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. 4. Lehnt der geschäftsführende Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so entscheidet auf Antrag des Beitrittswilligen das Präsidium. 5. Mit Unterzeichnung des Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen gemäß §XY des KSB ST in der jeweils gültigen Fassung an. 	<ul style="list-style-type: none"> • Präzisierung der Mitgliedschaftsvoraussetzung

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
<p>§ 8 Arten der Mitgliedschaft</p> <p>Die Mitgliedschaft ist möglich als</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ordentliche Mitgliedschaft gemäß § 9, 2. Stadt- oder Gemeindegemeinschaftsverband gemäß § 10, 3. Ehrenmitgliedschaft gemäß § 15 <p>§ 9 Ordentliche Mitgliedschaft</p> <p>Als ordentliche Mitglieder des Kreissportbundes Steinfurt e.V. können alle Sportvereine aufgenommen werden. Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, 2. die Zugehörigkeit zu einer Mitgliedsorganisation des LandesSportBundes NRW e. V., 3. die Zuordnung einer Vereinskennziffer durch den LandesSportBund NRW e. V., 4. dass der Sitz des beitrittswilligen Vereins im Kreis Steinfurt liegt. 	<p>§ 5 Arten der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der KSB ST besteht aus: <ol style="list-style-type: none"> 1.1 ordentlichen Mitgliedern 1.2 Stadt- und Gemeindegemeinschaftsverbänden 1.3 außerordentlichen Mitgliedern 2. Ordentliche Mitglieder Voraussetzungen für die ordentliche Mitgliedschaft sind: <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts 2.2 „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. 2.3 Dass der Sitz und Hauptwirkungsbereich des Vereins im Kreis Steinfurt liegen. 2.4 Die Zuordnung einer Vereinskennziffer durch den Landessportbund NRW erfolgt ist 3. Stadtsportverbände und Gemeindegemeinschaftsverbände als Mitglieder <ol style="list-style-type: none"> 3.1 Die juristisch selbstständigen Stadt- und Gemeindegemeinschaftsverbände sind die regionalen Gliederungen innerhalb des Kreissportbundes Steinfurt e.V. 3.2 Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist <ol style="list-style-type: none"> I. die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des II. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. III. dass deren Satzungen dem Grundgedanken dieser Satzung entsprechen müssen. IV. dass das Verbandsgebiet innerhalb der Verwaltungsgrenzen der jeweiligen Gemeinde entspricht. 4. Außerordentliche Mitglieder <ol style="list-style-type: none"> 4.1 Außerordentliche Mitglieder sind sonstige juristische Personen/Organisationen/Institutionen, deren Tätigkeiten weitgehend im sportlichen Bereich liegen und die ihren Sitz und Hauptwirkungsbereich im Kreis Steinfurt haben. 	<ul style="list-style-type: none"> • Präzisierung der Mitgliedschaftsvoraussetzung • Streichen der Ehrenmitgliedschaft • Einführen der Außerordentlichen Mitgliedschaft

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
	4.2 Außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf finanzielle oder materielle Förderung durch den KSB ST und besitzen kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.	

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
<p><i>§ 10 Stadtsportverbände und Gemeindesportverbände als Mitglieder</i></p> <p>1) Die juristisch selbständigen Stadt- und Gemeindesportverbände sind die regionalen Gliederungen innerhalb des Kreissportbundes Steinfurt e.V.. In dieser Funktion haben Sie einen Aufnahmeanspruch. Voraussetzung ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung des Sports im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>2) Die Stadt- und Gemeindesportverbände regeln ihre Tätigkeit und ihre regionalen Aufgaben für ihre Mitgliedsvereine in jeweils eigenen Satzungen, die dem Grundgedanken dieser Satzung entsprechen müssen.</p> <p>3) Das Verbandsgebiet der Stadt- und Gemeindesportverbände muss den Verwaltungsgrenzen der jeweiligen Gemeinde entsprechen.</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Enthalten in §4 und §5

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
<p>§ 11 Erwerb der Mitgliedschaft</p> <p>1) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Kreissportbundes Steinfurt e.V. zu richten.</p> <p>2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.</p> <p>3) Stadt- und Gemeindesportverbände gemäß § 10 haben einen Aufnahmeanspruch.</p> <p>4) Lehnt der Vorstand einen Aufnahmeantrag ab, so entscheidet auf Antrag des Beitrittswilligen die nächste Mitgliederversammlung.</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Enthalten in §4

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
<p>§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1) Die Mitgliedschaft endet, - durch Austritt aus dem Kreissportbund Steinfurt e.V. (Kündigung); - durch Ausschluss aus dem Kreissportbund Steinfurt e.V. (§ 13) - durch Auflösung des Kreissportbund Steinfurt e.V.; - durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.</p> <p>2) Der Austritt aus dem Kreissportbund Steinfurt e.V. erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium. Der Austritt kann zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden.</p> <p>3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.</p>	<p>§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliedschaft endet <ol style="list-style-type: none"> 1.1 durch Austritt 1.2 durch Ausschluss 1.3 durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen 2. Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. 3. Ein Ausschluss oder ein befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen oder Angeboten des KSB ST kann erfolgen <ol style="list-style-type: none"> 3.1 wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt 3.2 bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen des KSB ST 3.3 wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des KSB ST 3.4 wenn ein Mitglied den KSB ST oder das Ansehen des KSB ST schädigt oder zu schädigen versucht. Insbesondere auch durch Äußerung oder Duldung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb und außerhalb des Vereins, durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. 3.5 bei Verstoß gegen des Ehrenkodex des LSB NRW 4. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung in Textform zuzuleiten. <ol style="list-style-type: none"> 4.1 Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von vier Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. 4.2 Nach Ablauf der Frist ist vom Präsidium unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden. 5. Der Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied in Textform mitgeteilt und ist mit Zugang wirksam. <ol style="list-style-type: none"> 5.1 Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied kein vereinsinternes Rechtsmittel zu. 5.1 Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Präzisierung des Ausschlussverfahrens • Aufnahme des LSB Ehrenkodex

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
	<p>6. Mit dem Austritt aus dem KSB oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Rechte.</p> <p>6.1 Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres.</p> <p>6.2 KSB ST-eigene Gegenstände sind dem KSB ST innerhalb von 30 Tagen zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.</p> <p>6.3 Dem –ehemaligen- Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge o.ä.</p>	

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
<p>§ 13 Ausschluss aus dem Kreissportbund Steinfurt</p> <p>1) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied</p> <ul style="list-style-type: none"> - trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt; - grobe Verstöße gegen die Satzung und/oder Ordnungen des Kreissportbundes Steinfurt schuldhaft begeht; - in grober Weise den Interessen des Kreissportbundes Steinfurt e.V. und seiner Ziele zuwider handelt. <p>2) Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Gestellte Anträge sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung zuzusenden.</p> <p>3) Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen.</p> <p>4) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Beschluss ist zu protokollieren.</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Enthalten in §6

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
<p>5) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung wirksam.</p> <p>6) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.</p> <p>7) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied kein vereinsinternes Rechtsmittel zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.</p>		

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
<p>§ 14 Beiträge, Gebühren, Umlagen</p> <p>1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können Umlagen und Gebühren für besondere Leistungen des Kreissportbundes Steinfurt e.V. erhoben werden.</p> <p>2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Gebühren für besondere Leistungen des Kreissportbundes Steinfurt e.V., Umlagen, sowie die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge bestimmt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.</p> <p>3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Kreissportbund Steinfurt e.V. Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>4) Von Mitgliedern, die dem Kreissportbund Steinfurt e.V. eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.</p> <p>5) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.</p> <p>6) Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht dem Kreissportbund Steinfurt e.V. zugegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in</p>	<p>§ 7 Beiträge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. 2. Zusätzlich können Umlagen und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des KSB ST erhoben werden. 3. Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. 4. Über Höhe und Fälligkeit der übrigen Beiträge und Gebühren entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Umlagen können maximal bis zum 6-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. 5. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen insbesondere auch über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen bzw. den Erlass der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren, entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand. 6. Näheres regelt die Beitragsordnung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Reduktion auf das wesentliche • Keine inhaltliche Änderung des Verfahrens

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
<p>Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.</p> <p>7) Hat das Mitglied keinen Lastschriftauftrag erteilt, sind die Beiträge zuzüglich der in der Mitgliederversammlung festzulegenden Verwaltungspauschale zum Fälligkeitstermin durch Überweisung zu zahlen.</p> <p>8) Fällige Beitragsforderungen werden vom Kreissportbund Steinfurt e.V. außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.</p>		

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
<p>§ 15 Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder</p> <p>1) Persönlichkeiten, die sich um den Sport verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung zum Ehrenpräsidenten oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p> <p>2) Der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen. Der Ehrenpräsident und die Ehrenmitglieder haben dort jeweils eine Stimme.</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Gestrichen
	<p>§ 8 Haftung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der KSB ST haftet nicht für Schäden und/oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind. 2. Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. 	

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
<p>§ 16 Die Vereinsorgane</p> <p>Die Organe des Kreissportbundes Steinfurt e. V. sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliederversammlung 2. das Präsidium 3. der Vorstand nach § 26 BGB 	<p>§ 9 Vereinsorgane</p> <p>Organe des KSB ST sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Mitgliederversammlung 2. der geschäftsführende Vorstand 3. das Präsidium 4. die Jugendversammlung 5. der Jugendvorstand <p>-</p>	<ul style="list-style-type: none"> • formal notwendige Ergänzung • ergibt sich aus der Rolle der Sportjugend als Jugendverband

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
<p>§ 17 Die ordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Kreissportbundes Steinfurt e.V. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung die Angelegenheit nicht anderen Organen des Kreissportbundes Steinfurt e.V. übertragen hat.</p> <p>2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Diese soll bis zum 31.03. eines jeden Jahres stattfinden.</p> <p>3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen in Textform (Brief/Email/Fax) an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschlussfassung fest.</p> <p>4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>5) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die</p>	<p>§ 10 Die Mitgliederversammlung/Delegiertenversammlung</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung wird grundsätzlich in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten.</p> <p>2. Sie setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand, den Mitgliedern des Präsidiums, sowie den Delegierten der ordentlichen Mitglieder, der Stadt- und Gemeindegemeinschaften und der Sportjugend.</p> <p>2.1 Jedes ordentliche Mitglied besitzt jeweils ein Grundstimmrecht. Darüber hinaus bei über 500 Mitgliedern je weitere angefangene 500 Mitglieder eine weitere Stimme.</p> <p>2.2 Gemeinde- und Stadtsportverbände haben jeweils ein Stimmrecht</p> <p>2.3 Die Sportjugend erhält drei Stimmen</p> <p>2.4 Jedes Mitglied des Präsidiums besitzt jeweils ein Stimmrecht</p> <p>2.5 Jeder stimmberechtigte/delegierte Person darf maximal zwei Stimmrechte ausüben.</p> <p>2.6 Die Übertragung des Delegiertenstimmrechts erfolgt durch die Mitgliedsorganisationen.</p> <p>2.7 Maßgebend ist das Ergebnis der aktuellen Bestandserhebung des LSB.</p> <p>3. Die ordentliche Mitgliederversammlung des KSB ist mindestens einmal jährlich einzuberufen und soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.</p> <p>4. Jede Mitgliederversammlung wird vom/von der Präsident*in oder einer von ihr/ihm beauftragten Person geleitet.</p> <p>4.1 Ist der/die Präsident*in oder keine von ihm/ihr beauftragte Person anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter/die Leiterin. Der oder die Versammlungsleiter*in bestimmt den/die Protokollführer*in.</p> <p>5. Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt.</p> <p>5.1 Das Präsidium kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer</p>	<ul style="list-style-type: none"> • ergibt sich aus der Rolle der Sportjugend als Jugendverband

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
<p>Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.</p> <p>6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>7) Jedes stimmberechtigte Mitglied vertreten durch den Vorstand kann bis spätestens 2 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand/ schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sämtliche eingegangenen Anträge sind den Mitgliedern spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung zu übersenden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Anträge folgenden Tag.</p> <p>8) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums, den Ehrenmitgliedern und den Delegierten</p> <p>a) der ordentlichen Mitglieder b) der Stadt- und Gemeindegewerkschaften c) der Sportjugend</p> <p>9) Antragsberechtigt sind</p> <p>a) die Mitglieder, b) das Präsidium, c) der Vorstand gem. § 26 BGB</p>	<p>onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet.</p> <p>5.2 Ohne einen entsprechenden Beschluss des Präsidiums haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen.</p> <p>5.3 Teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die online an der virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben.</p> <p>5.4 Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts können in der Geschäftsordnung geregelt werden.</p> <p>5.5 Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt das Präsidium per Beschluss fest.</p> <p>5.6 Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des KSB ST zuzurechnen.</p> <p>5.7 Im Übrigen gelten für die virtuelle bzw. hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.</p> <p>6. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch das Präsidium.</p> <p>6.1 Mit der Einberufung sind gleichzeitig die Tagesordnung und Anträge im Wortlaut bekannt zu geben.</p> <p>7. Anträge zur Tagesordnung können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden.</p> <p>7.1 Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen.</p> <p>7.2 Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.</p>	

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
<p>d) die Sportjugend</p> <p>10) Jedes Mitglied hat eine Grundstimme. Alle ordentlichen Mitglieder haben darüber hinaus bei über 500 Mitgliedern je weitere 500 Mitglieder eine weitere Stimme</p> <p>Das Stimmrecht kann innerhalb der Organisation auf Delegierte übertragen werden. Jeder Delegierte kann maximal zwei Stimmen auf sich vereinen.</p> <p>b) die Sportjugend hat drei Stimmen c) die Stadt- und Gemeindegewerkschaften haben je 1 Stimme d) die Mitglieder des Präsidiums haben je 1 Stimme.</p> <p>11) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Stimmkarten/Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine schriftliche/geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.</p>	<p>8. Eine Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden.</p> <p>8.1 Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.</p> <p>8.2 Die Einberufung der Versammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen.</p> <p>8.3 Die Einladungsfrist kann im Dringlichkeitsfall auf zwei Wochen verkürzt werden.</p> <p>8.4 In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung einer außerordentlichen Versammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.</p> <p>9. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>9.1 Bestimmung der sportpolitischen Richtlinien des KSB ST</p> <p>9.2 Entgegennahme der Berichte des Vorstands, des Präsidiums und der Kassenprüfer*innen</p> <p>9.3 Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes</p> <p>9.4 Wahl und Abwahl des Präsidiums und der Kassenprüfer*innen</p> <p>9.5 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen</p> <p>9.6 Beschlussfassung über eingegangene Anträge</p> <p>9.7 Beschlussfassung über Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins</p> <p>10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.</p> <p>11. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.</p> <p>11.1 Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</p> <p>11.2 Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</p>	

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
	<p>11.3 Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderen Behörden, sowie redaktionelle Änderungen können vom Präsidium beschlossen werden.</p> <p>12. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe.</p> <p>12.1 Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.</p> <p>12.2 Stehen für ein Wahlamt mehrere Bewerber zur Verfügung hat die Wahl immer in geheimer Abstimmung zu erfolgen.</p> <p>13. Jede/r Delegierte ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Delegiertenversammlung stimmberechtigt.</p> <p>13.1 Ausgenommen sind die 3 Vertreter*innen der Sportjugend Steinfurt gem. §10 Pkt. 2.3. Für sie gilt kein Mindestalter.</p> <p>13.2 Wählbar sind Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres.</p> <p>14. Ein/e zur Wahl Vorgeschlagene/r hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen.</p> <p>14.1 Abwesende Kandidaten können beim Vorliegen einer schriftlichen Bereitschaftserklärung gewählt werden.</p> <p>15. Über sämtliche Versammlungen des KSB ST ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>	

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
<p>§ 18 Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist u. a. für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Beschlussfassung der sportpolitischen Richtlinien des Kreissportbundes Steinfurt e.V. 2. Entgegennahme der Berichte des Präsidiums und des Vorstands, 3. Entgegennahme der Kassenprüfberichte, 4. Entlastung des Vorstands und des Präsidiums, 5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums, 6. Wahl der Kassenprüfer 7. Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Kreissportbundes Steinfurt e.V., 8. Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres und den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres 9. Beschlussfassung über Vereinsausschlüsse, 10. Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge, 11. Beschlussfassung über die Erhebung und die Höhe von Umlagen, 13. Beschlussfassung über eingereichte Anträge, 14. etc. 		<ul style="list-style-type: none"> • enthalten in §10

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
<p>§ 19 Die außerordentliche Mitgliederversammlung</p> <p>Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Kreissportbundes Steinfurt es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt § 17 entsprechend.</p>		<ul style="list-style-type: none">• enthalten in §10

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
<p>§ 20 Präsidium</p> <p>1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. dem/der Präsidenten/in 2. bis zu vier Vizepräsidenten/innen sowie zwei Vertretern der Sportjugend <p>2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend sind.</p> <p>3) Das Präsidium ist berechtigt bis zu drei weitere Mitglieder für zwei Jahre zu berufen jedoch maximal bis zum Ende der Legislaturperiode. Diese haben volles Stimmrecht.</p> <p>4) Der/die Vorsitzende der Sportjugend, sowie ein/e weitere/r Vertreter/in der Sportjugend werden durch den Jugendtag gewählt.</p> <p>5) Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Sitzung des Präsidiums je 1 Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Sitzungen werden durch den Präsidenten einberufen.</p> <p>6) Die Bestellung der Mitglieder des Präsidiums, mit Ausnahme des Vorsitzenden der Sportjugend und des/der weiteren Vertreters/in der Sportjugend erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des/der Präsident/in erfolgt einzeln. Die Wahl der Vizepräsidenten kann in einem Wahlgang erfolgen.</p>	<p>§ 11 Präsidium</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus: <ol style="list-style-type: none"> 1.1 dem/der Präsidenten/Präsidentin 1.2 bis zu vier Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen 1.3 zwei Vertretern/Vertreterinnen der Sportjugend 2. Das Präsidium ist berechtigt bis zu drei weitere, stimmberechtigte Mitglieder, maximal bis zum Ende der Wahlperiode zu berufen. 3. Die Mitglieder des Präsidiums werden einzeln durch die Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Ausnahme bilden die Vertreter*innen der Sportjugend, die von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt werden. <ol style="list-style-type: none"> a. Gibt es mehr als eine/n Bewerber*in für ein Amt, ist derjenige/diejenige Bewerber*in gewählt, der/die die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. b. Ergibt sich keine absolute Mehrheit, so erfolgt eine Stichwahl unter den beiden Bewerber*innen, die die meisten Stimmen erhalten haben. c. Gewählt ist dann, wer die größte Stimmenzahl erhält. d. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der Versammlungsleiter*in zu ziehende Los. 4. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. 5. Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann das restliche Präsidium eine Person, der/die das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung führt, berufen. Die nächste Mitgliederversammlung wählt eine/n Vertreter*in bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl. 6. Sitzungen des Präsidiums, des geschäftsführenden Vorstandes oder anderer Gremien werden durch den jeweiligen Vorsitzenden/die jeweilige Vorsitzende des Gremiums, bei dessen Verhinderung durch ein anderes, durch die Geschäftsordnung definiertes Mitglied des jeweiligen Gremiums, einberufen. <ol style="list-style-type: none"> a. Das jeweilige Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der sich im Amt befindlichen Gremiumsmitglieder anwesend ist. 	<ul style="list-style-type: none"> • Auflösung von Widersprüchen zur Jugendordnung • Ermöglichen von digitalen Sitzungen und Abstimmungen • Schaffen von Eindeutigkeiten bei Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
<p>7) Das Präsidium tagt mindestens viermal im Jahr.</p>	<ul style="list-style-type: none"> b. Es kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte der Gremiumsmitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirken. c. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche zu dokumentieren. d. Die Mitglieder des Präsidiums haben in der Sitzung des Präsidiums je eine Stimme. e. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. <p>7. Das Präsidium tagt mindestens viermal pro Kalenderjahr.</p> <p>8. Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Berufung und Abberufung des geschäftsführenden Vorstands gem. § 26 BGB b. Aufsicht über die Arbeit des geschäftsführenden Vorstands c. Entwicklung und Beschlussfassung über die politische und strategische Zielsetzung Kreissportbundes Steinfurt e.V., d. Festlegung der inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte, e. Beratung und Freigabe zur Vorlage in der Mitgliederversammlung des Jahresabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres f. Beratung und Freigabe zur Vorlage in der Mitgliederversammlung des Haushaltsentwurfs des folgenden Geschäftsjahres g. Beschlussfassung über Ordnungen (u.a. Beitragsordnung, Geschäftsordnung, Finanzordnung) h. Berufung von Ausschüssen und Gremien i. Entscheidung über Grundstücksgeschäfte und über die Beleihung des Grundvermögens des Kreissportbundes Steinfurt e.V. j. Entscheidung über die Aufnahme von Krediten 	

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
<p>§ 21 Aufgaben des Präsidiums</p> <p>Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Entwicklung und Beschlussfassung über die politische und strategische Zielsetzung Kreissportbundes Steinfurt e.V., 2. Entwicklung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Aufgaben und Schwerpunkte, 3. Beratung, Erstellung und Freigabe des Jahresabschlusses des vergangenen Geschäftsjahres zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung, 4. Beratung, Erstellung und Freigabe des Haushaltsentwurfs für das laufende Geschäftsjahr zur Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung, Beschlussfassung über Ordnungen, 5. Berufung und Abberufung der Geschäftsführung als Vorstand nach § 26 BGB; 6. Aufsicht über die Arbeit der Geschäftsführung als Vorstand nach § 26 BGB 7. Berufung von Ausschüssen und Kommissionen, 8. Zustimmung/ Genehmigung zu Einzelgeschäften über 20.000 EUR. 		<ul style="list-style-type: none"> • enthalten in § 11

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
9. Erlaubnis von Grundstücksgeschäften und Entscheidungen über die Beleihung des Grundvermögens des Kreissportbundes Steinfurt e.V..		

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
<p>§ 22 Vorstand gem. § 26 BGB</p> <p>(1) Der Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Er besteht aus zwei Personen. Er vertritt den Kreissportbund Steinfurt e.V. gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>(2) Der Vorstand wird vom Präsidium berufen. Es wird ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender bzw. eine stellvertretende Vorsitzende bestellt. Das Präsidium kann einzelne Mitglieder des Vorstandes jederzeit abberufen.</p> <p>(3) Jedes Vorstandsmitglied ist alleine berechtigt, den Kreissportbund Steinfurt e.V. zu vertreten. Im Innenverhältnis werden die Vertretungsberechtigung und Zuständigkeiten in der Geschäftsordnung geregelt.</p> <p>(4) Dem Vorstand obliegen alle Angelegenheiten des Kreissportbundes Steinfurt e.V. soweit sie nicht dem Präsidium vorbehalten sind oder die Satzung es anders bestimmt. Ihm obliegt insbesondere die Erfüllung von Zweck und Aufgaben in der Exekutive nach Maßgabe der Beschlüsse und Vorgaben der Mitgliederversammlung und des Präsidiums.</p>	<p>§ 12 geschäftsführender Vorstand (§26 BGB Vertretung)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus zwei Personen. 2. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln. 3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden vom Präsidium berufen und abberufen, wobei eine Person als Vorsitzende/r und eine Person als stellvertretende/r Vorsitzende/r bestimmt wird. 4. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. 5. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. <ol style="list-style-type: none"> a. Der Vorsitzende ist Vorgesetzter für weitere Mitarbeiter*innen. b. Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Gremien teilnehmen. 6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. <ol style="list-style-type: none"> a. Bei Bedarf können Vereinsämter unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage auch im Rahmen einer entgeltlichen Tätigkeit oder im Rahmen einer Aufwandsentschädigung (z.B. § 3 Nr. 26 a EStG) ausgeübt werden. b. Über die erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen der entgeltlichen Vereinstätigkeit entscheidet das Präsidium. c. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter der Geschäftsführung einzustellen. 7. Die Mitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins, die im Auftrag des Vereins handeln, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. <ol style="list-style-type: none"> a. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. 	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffen von Eindeutigkeiten bei Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
	b. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.	

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
<p><i>§ 23 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gemäß. § 26 BGB</i></p> <p>1) Zu seinen Aufgaben gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums, - Leitung und Geschäftsführung des Kreissportbundes Steinfurt e.V., - Vorbereitung des Haushaltsplans, - Vorbereitung der Jahresrechnung, - etc. <p>2) Dienstvorgesetzter weiterer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist der Vorsitzende.</p>		<ul style="list-style-type: none"> • Entfällt, ergibt sich aus §11

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
<p>§ 24 Sportjugend des Kreissportbundes Steinfurt e.V.</p> <p>1) Die Sportjugend des Kreissportbund Steinfurt e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Kreissportbundes Steinfurt e.V. zufließenden Mittel.</p> <p>2) Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird und vom Präsidium bestätigt werden muss. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.</p>	<p>§ 12 Sportjugend</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Jugendorganisationen der Mitgliedsorganisationen bilden die Sportjugend des KSB 2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der Jugendordnung. 3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des KSB. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugend zufließenden Mittel. 4. Organe der Sportjugend sind <ul style="list-style-type: none"> - der Jugendvorstand und - die Jugendversammlung 5. Näheres regelt die Jugendordnung, die von der Versammlung der Sportjugend beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung. 	<ul style="list-style-type: none"> • Schaffen des Organcharakters • Textliche Anpassungen
<p>§ 25 Ausschüsse/Kommissionen</p> <p>Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Kommissionen einsetzen. Der Vorsitzende der eingesetzten Kommission muss Mitglied des Präsidiums des Kreissportbundes Steinfurt e.V. sein.</p>		<ul style="list-style-type: none"> • entfällt

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
<p>§ 26 Wirtschaftsführung</p> <p>1) Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Wirtschaftsplan/Haushaltsplan zu erstellen, der der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist. Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.</p> <p>2) Für die Erfüllung der Aufgaben des Kreissportbundes Steinfurt e.V. werden nach Beschluss der Mitgliederversammlung Beiträge, Umlagen und besondere Gebühren von den Mitgliedern erhoben.</p> <p>3) Einzelheiten kann die Finanzordnung des Kreissportbundes Steinfurt e.V. regeln.</p>		<ul style="list-style-type: none"> entfällt, ergibt sich aus §11

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
<p>§ 27 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendersatz, bezahlte Mitarbeit.</p> <p>1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.</p> <p>2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessenen Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.</p> <p>3) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeiter der Geschäftsführung einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung</p>		<ul style="list-style-type: none"> • enthalten in §11

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
<p>der satzungsgemäßen Zwecke im Rahmen des Haushaltplans Verträge mit weiteren Mitarbeitern (Übungsleitern, Betreuer, Verwaltungsmitarbeiter) abzuschließen.</p> <p>4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Kreissportbundes Steinfurt e.V. einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Kreissportbundes Steinfurt e.V. entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Das Präsidium kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.</p> <p>5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.</p> <p>6) Einzelheiten kann die Finanzordnung des Kreissportbundes Steinfurt e.V. regeln.</p>		

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
<p>§ 28 Revision/Kassenprüfung</p> <p>1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder dem Präsidium angehören dürfen.</p> <p>2) Die Amtszeit der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers entspricht der des Präsidiums. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.</p> <p>Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.</p>	<p>§ 14 Kassenprüfer*innen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen und eine/n Ersatzkassenprüfer*in, die nicht dem geschäftsführenden Vorstand oder dem Präsidium angehören dürfen. 2. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins. 2. Die Kassenprüfer*innen erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes. 3. Die Amtszeit entspricht der des Präsidiums. 4. Direkte Wiederwahl ist einmal zulässig. 	<ul style="list-style-type: none"> • Textliche Anpassungen

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
<p>§ 29 Abstimmungen und Wahlen</p> <p>1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.</p> <p>2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten oder durch Handzeichen. Eine geheime (schriftliche) Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von 1/5 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer verlangt wird.</p> <p>3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes bedürfen einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$., der Beschluss über die Auflösung des Kreissportbundes Steinfurt e.V. bedarf einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen Stimmen.</p> <p>4) Steht für ein Wahlamt nur ein Bewerber zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarte oder Handzeichen in offener Abstimmung. Stehen für ein Wahlamt mehrere Bewerber/innen zur Wahl erfolgt die Wahl geheim durch Stimmzettel.</p> <p>5) Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines ordentlichen Mitglieds gem. § 9 der Satzung. Ein zur Wahl vorgeschlagener hat der Versammlung vor der Wahl seine Bereitschaft zur Amtsübernahme persönlich oder schriftlich anzuzeigen. Abwesende Kandidaten können beim Vorliegen einer</p>		<ul style="list-style-type: none"> • enthalten in §10

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
<p>schriftlichen Bereitschaftserklärung gewählt werden. Nach der Bereitschaftserklärung gelten die Vorgeschlagenen als Bewerber. Dabei soll dem Anteil der Frauen an der Gesamtbevölkerung Nordrhein-Westfalens Rechnung getragen werden.</p> <p>6) Für die Wahl der Präsidiumsmitglieder ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Es wird jede Position in getrennten Wahlgängen gewählt. Wird im 1. Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit.</p> <p>7) Die Wahl der Kassenprüfer und des Ersatzkassenprüfers erfolgt in einem gemeinsamen Wahlgang. Steht für eine Position nur ein Bewerber zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarte oder Handzeichen in offener Abstimmung. Stehen für eine Position mehrere Bewerber/innen zur Wahl erfolgt die Wahl geheim durch Stimmzettel.</p>		

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
<p>§ 30 Haftung des Vereins</p> <p>1) Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</p> <p>2) Der Kreissportbundes Steinfurt e.V. haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder durch den Kreissportbund Steinfurt e.V., seine Organe, Amtsträger oder Mitarbeiter erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherung des Kreissportbundes Steinfurt e.V. abgedeckt sind.</p>		<ul style="list-style-type: none"> • enthalten in §8

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
<p>§ 31 Datenschutz im Verein</p> <p>1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Vereinszwecks erfasst der Kreissportbundes Steinfurt e.V. die dafür erforderlichen Daten, einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der Kreissportbund Steinfurt e.V. kann diese Daten in zentrale Informationssysteme einstellen.</p> <p>2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Vereinszwecke vornehmlich der Schaffung direkter Kommunikationswege zwischen Mitgliedern und Kreissportbundes Steinfurt e.V. und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertungen und Statistiken.</p> <p>3) Um die Aktualität der gem. Abs. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder der Kreissportbund Steinfurt e.V. verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Kreissportbundes Steinfurt e.V. oder einem vom Kreissportbund Steinfurt e.V. mit der Datenverarbeitung beauftragten Dritten mitzuteilen.</p> <p>4) Der Kreissportbund Steinfurt e.V. und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes gebunden. Sie stellen insbesondere sicher, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete</p>	<p>§ 15 Datenschutz</p> <p>Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Textliche Anpassungen • Orientierung an gesetzlichen Regelungen

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
<p>technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden soll und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der Kreissportbundes Steinfurt e.V ein Informationssystem gemeinsam mit dem LSB NRW oder anderen Verbänden nutzt und betreibt. Zugriffsrechte dürfen nur erteilt werden, soweit dies zur Erfüllung der Verbands- und Vereinszwecke notwendig und aus anderen Gründen datenschutzrechtlich zulässig ist. Der Kreissportbundes Steinfurt e.V und von ihm mit der Datenverarbeitung beauftragte Dritte achten darauf, dass bei der Datenverarbeitung schutzwürdige Belange der betroffenen Mitglieder und natürlichen Personen berücksichtigt werden.</p>		

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
<p>§ 32 Auflösung</p> <p>1) Die Auflösung des Kreissportbund Steinfurt e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.</p> <p>2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist im Falle der Auflösung der Vorstand gemäß § 26 BGB als Liquidator des Vereins bestellt.</p> <p>3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Kreis Steinfurt der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des gemeinnützigen Sports zu verwenden hat.</p> <p>4) Im Falle einer Fusion mit einem anderen Idealverein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden gemeinnützigen Fusionsverein bzw. den aufnehmenden gemeinnützigen Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des gemeinnützigen Sports zu verwenden hat.</p>	<p>§ 16 Auflösung des Vereins</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Auflösung des KSB ST kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. 2. Zu der Versammlung ist mindestens vier Wochen vorher in Textform einzuladen. 3. Voraussetzung ist, dass 3/4 der abgegebenen Stimmen zustimmen. 4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren, wobei nur beide gemeinsam vertretungsbefugt sind. 5. Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an den Kreis Steinfurt, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des gemeinnützigen Sports verwenden darf. 	<ul style="list-style-type: none"> • Änderung des Quorums gem. Satzungsempfehlung LSB

Bestehende Satzung	Satzungsentwurf	Kommentare
<p>§ 33 Gültigkeit dieser Satzung</p> <p>1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 22.11.2011 beschlossen.</p> <p>2) Diese Satzung tritt mit der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, spätestens jedoch zum 31.03.2012 in Kraft.</p> <p>3) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft</p>	<p>Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 23.03.2023 beschlossen.</p>	